



# Folding Cartons and German VerpackG

**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**  
English Translation of FFI Member Information

page 1/26

## Content

1.	Management Summary	3	
2.	Objectives of the VerpackG	5	
3.	Folding carton manufacturers and the VerpackG	6	
3.1	RETAIL, SERVICE AND OUTER PACKAGING	6	
3.2	Wer ist Hersteller?	9	
3.2.1	Hersteller-Grundsatz		9
3.2.2	Importeur		10
3.2.3	Exporteur		11
3.2.4	Hersteller-Ausnahme: Kommissionsgeschäft		11
3.2.5	Ergebnis		12
3.3	Hersteller-Pflicht Systembeteiligung	12	
3.3.1	Systembeteiligung-Grundsatz		13
3.3.2	Ausnahme Systembeteiligungspflicht bei Serviceverpackungen		14
3.3.3	Ergebnis		16
3.4	Folgen der Systembeteiligung	17	
3.5	Hersteller-Pflicht Registrierung	18	
3.6	Hersteller-Pflicht Datenmeldung	19	
3.7	Hersteller-Pflicht Beauftragung eines sachverständigen Prüfers	20	
3.8	Hersteller-Pflicht Vollständigkeitserklärung	20	
3.9	Folgen des Verstoßes gegen die Systembeteiligungspflicht	21	
3.9.1	Vermarktungsverbot		21



**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**  
English Translation of FFI Member Information

page 2/26

3.9.2	Bußgeldbescheide	22
3.9.3	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	22
3.10	Sonstiger Service der Produzenten/Faltschachtelunternehmen	22
3.10.1	Beratung Verpackungsmaterial	23
3.10.2	Unterstützung Buchhaltung	23
3.10.3	Materialbezeichnung	23
3.11	Ergebnis	23
4.	Future licensing fee calculation based on environmental performance	24

**Disclaimer:**

Only to be reproduced with the author's consent. All rights reserved. These Fact Sheet merely represent the author's personal opinion. No liability is assumed for any of the statements made. Use this information at your own risk. These guidelines and recommendations are by no means a substitute for expert advice. These guidelines do not claim to be complete.



## 1. Management Summary

The German Packaging Act (Verpackungsgesetz; “VerpackG”), which is replacing the German Packaging Ordinance (Verpackungsverordnung; “VerpackV”) that has applied up to now, is coming into force on 1.1.2019. In addition to the retail and service packaging that has already required licensing in the past, outer packaging (multipacks) and transport packaging (used in online trading) will also have to participate in the system in future.

The VerpackG imposes commitments on the “manufacturers” of packaging that is required to participate in the system. According to the VerpackG, the “manufacturer” is the company that fills the packaging with the product (filling company, branded goods manufacturer, the retail trade in the case of private labels) or that imports the packaging from abroad after it has been filled with the product. According to the VerpackG, the term “manufacturer” does not therefore mean the producer of the packaging (the folding carton manufacturer).

Like the VerpackV before it, the VerpackG does not legally permit a manufacturer/filler of retail, transport or outer packaging to transfer the obligations he has on the basis of the VerpackG (participation in the system, registration, declarations of completion) to an upstream player in the supply chain (e.g. the packaging producer). Service packaging, i.e. the packaging that is only filled with the product at the point of sale, is an exception here: in this case, the “manufacturer” (i.e. the filler) of service packaging can demand that his upstream distributors assume his obligation to participate in the system and license the unfilled service packaging that is supplied.

According to the VerpackG, the manufacturers are required to fulfil various obligations:

- Before commercial marketing of the packaging begins, the VerpackG requires the “manufacturer” to register with the “Central Agency Packaging Register” (Zentrale Stelle Verpackungsregister) that has been newly established by law.
- Before a start is made on marketing his b2c packaging commercially, the VerpackG requires the “manufacturer” to conclude a contract to dispose of his packaging with at least one of the nine “dual systems” that currently exist.
- According to the VerpackG, the “manufacturer” is required to report the mass (total weight) of the packaging he plans and actually markets in Germany and the type of material involved



to the system(s) he has chosen and at the same time to the Central Agency at least once a year.

- According to the VerpackG, the “manufacturer” is required to report the mass of retail packaging per type of material that he has marketed to the Central Agency with what is known as his declaration of completeness – if specified minimum amounts are exceeded.

If a manufacturer fails to meet the commitments he is required to carry out with respect to participation in a dual system correctly or completely, he is not allowed to market his packaging that has to participate in the system commercially and a marketing ban is imposed on him.

It is therefore in the interests of folding carton manufacturers as well that their customers are informed and advised both competently and completely about the packaging volumes bought, so that they can satisfy their licensing commitments properly.

From 2019 onwards, the licensing fee is to be determined to a larger extent by the environmental performance of the packaging materials used, such as recyclability (recoverability and sorting properties), recycle content or the use of renewable raw materials. It is expected that the Central Agency will be publishing guidance about this before the end of 2018 as well as minimum standards for recyclable design in future. This means that folding carton manufacturers already have a basis for communication with their customers about the environmental optimisation of packaging systems.



## 2. Objectives of the VerpackG

On 1.1.2019, the German Packaging Act<sup>i</sup> (VerpackG), that was passed in the summer of 2017 and is replacing the German Packaging Ordinance<sup>ii</sup> (VerpackV), which has applied up to now, is coming into force.

The objectives of the German Packaging Act are:

- To expand the principle introduced with the VerpackV that the manufacturers and distributors of packaging (the initial marketers) are responsible for recovery, recycling and mandatory deposits,
- To counteract undesirable developments in the participation of retail packaging in the system (failure to pay sufficient licensing fees, inaccurate internal recovery claims) and to guarantee fair competition between the dual systems,
- To include outer and transport packaging (used in online trading) in mandatory system participation in future in addition to the retail and service packaging that has already required licensing in the past,
- To promote recycling and the avoidance of packaging waste to an even greater extent,
- To base the charges for the participation of packaging in dual systems on the environmental performance of the packaging material to a greater extent,
- To create for the first time an independent “Central Agency Packaging Register” in the form of a foundation, which is to be responsible for registration as well as for consistent and thus verifiable data collection to avoid the payment of insufficient licensing fees.

The VerpackG will also increase substantially the recycling levels achieved with the different packaging materials.


**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**

page 6/26

English Translation of FFI Member Information

In future, the dual systems will be committed to reaching the following recycling levels in per cent by mass on average over the year:

PACKAGING MADE FROM	2017	2019	2021
		ONWARDS	ONWARDS
GLASS	75	80	90
NON-FERROUS METALS	70	80	90
ALUMINIUM	60	80	90
PAPER & BOARD	70	85	90
BOARD PACKAGING FOR BEVERAGES	60	75	80
OTHER LAMINATES	60	55	70
PLASTICS	36	58.5	63

### 3. Folding carton manufacturers and the VerpackG

The most important questions that folding carton manufacturers need to answer are: what packaging is involved in each individual case where the folding cartons or blanks that we produce are concerned? Is the folding carton or blank in each individual case a retail, service or outer pack? Will we as a folding carton manufacturer face a direct commitment as a result of the VerpackG? Can we as an upstream distributor be required to participate in the system (licensing commitment)?

These questions are answered below.

#### 3.1 RETAIL, SERVICE AND OUTER PACKAGING

Every pack belongs to just *one* type of packaging. The VerpackG specifies five different types of packaging:

1. Retail packaging (in the narrower sense),
2. Service packaging,
3. Shipment packaging,
4. Outer packaging and
5. Transport packaging.

The first three are also bracketed together as retail packaging in the broader sense.



A folding carton can be an example of any type of packaging, but can at the same time always be an example of just *one* type of packaging. Not only but also is not possible. The folding carton manufacturer therefore has to consider which type of packaging his b2c pack<sup>iii</sup> belongs in each individual case. Because all retail, service, shipment and outer packaging is required by the VerpackG to participate in the system as b2c packaging. Transport packaging, on the other hand, is not required to do so. And there are also special arrangements for service packaging as far as the requirement to participate is concerned (see below).

- Folding cartons for cereals, frozen pizza, pasta, bread crumbs, soap, cosmetics, hair dyes, toothpaste or cigarettes, for example, are retail packaging in the narrower sense. Toothpaste tubes and perfume bottles are also retail packaging in the narrower sense, incidentally. The same applies to medical drugs. Not only the blister pack with the tablets but also the folding carton it comes in are, for example, retail packaging in the narrower sense.

Retail packaging is a product made from any materials that is designed to hold, protect, handle, deliver or present goods. Retail packaging is packaging that “is typically supplied to the end-user as a sales unit consisting of the goods and the packaging” (§ 3 Paragraph 1 Sentence 1 No. 1 Clause 1 of the VerpackG), i.e. is *already* used as packaging *by the* filler of the goods (the manufacturer of the sales unit). Folding cartons that are retail packaging form a unit with the goods. They are offered for sale together with the goods. The consumer cannot buy the goods without the folding carton. The packaging is already filled with the goods when retailed.

- Service packaging includes take-away pizza boxes, bags provided by bakers/butchers or burger packaging (clam shells) in the fast food field, coffee-to-go cups etc. The purpose of this packaging is to permit transport by the consumer himself or to the consumer. Service packaging is (retail) packaging, which – in contrast to classic retail packaging - is *only filled* with goods *at the final distributor* (first additional condition) and the filling of which has the purpose (second additional condition) to permit or support the *transfer* of the goods instead



of shipment to the end-user (§ 3 Paragraph 1 Sentence 1 No. 1 Clause 2 Letter a of the VerpackG). This distinguishes it from retail packaging in the narrower sense.

- Shipment packaging includes corrugated board boxes with which logistic companies (e.g. DHL, DPD, GPS, Hermes or UPS etc.) deliver products to the end-user on behalf of, for example, online shops<sup>iv</sup>.
- Outer packaging contains a specific number of retail units and is typically supplied to the end-user together with the retail units or is designed to be stocked on retail shelves. Outer packaging that is required to participate in the system includes, for example, multipacks (board sleeves for dairy product multipacks or board sixpacks), as they are typically collected by private end-users. (Counter-top) displays that hold goods or transport trays (for beverage cartons) do not, on the other hand, represent outer packaging that is required to participate in the system, for example, because they are not typically collected by private end-users. The latter applies to shelf-ready packaging (SRP) too.
- Transport packaging typically includes corrugated board boxes that are used to transport retail units in the supply chain to the retail shelf and that are not typically designed to be passed on to end-users.

Additional elements like sensors (smart packaging) or attached goods holding devices do not as a rule change allocation. They remain, as it were, packaging accessories and are *included* in the weight of the packaging. All packaging components, e.g. closures, labels or the bubble wrap incorporated in shipment packaging, are also considered to be packaging.

Packaging parts and elements that can be separated by hand from the packaging that is supplied as a retail unit are allocated to the material category that is appropriate for them. This applies, for example, to folding cartons with windows, in which case the proportion of the weight accounted for by the types of material used (board, plastic) need to be determined separately, in order to ascertain the “combined” licence fee.

A further rule is that packaging parts and elements that are connected to packaging securely and account for less than 5 per cent of the mass (e.g. labels) are allocated to the main material of the





packaging. This is attributable to the definition of “composite packaging”: packaging made from different types of material which cannot be separated by hand and none of which exceeds 95 per cent of the mass (§ 3 Paragraph 5 of the VerpackG). This rule does not, however, represent any change from the content of the VerpackG that has been in force up to now. This regulation is important, for example, for laminated or extruded folding cartons or for beverage cups. If the board accounts for more than 95% of the total weight of the packaging, the entire packaging can be licensed as the paper/board material type. If, on the other hand, the board accounts for 95% or less, what is involved is composite packaging, which leads to higher licence fees.

***[Note to the reader: from here on the rest of Chapter 3 is only available in German and not in English. For English please continue with Chapter 4.]***

## **3.2 WER IST HERSTELLER?**

### **3.2.1 Hersteller-Grundsatz**

Das VerpackG nimmt die „Hersteller“ von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in die Pflicht. Nur der „Hersteller“ muss die Vorschriften des VerpackG beachten.

Wer ist Hersteller?

Hersteller ist nach dem VerpackG derjenige, der die Verpackung mit Ware befüllt (der Abfüller) oder der die mit Ware befüllte Verpackung aus dem Ausland importiert (der Importeur). Mit dem Begriff Hersteller ist also nicht der Produzent der Verpackung (der Faltschachtelhersteller) gemeint. Der Produzent der Verpackungen (Faltschachtelhersteller) ist gewöhnlich bloß der dem Hersteller (nach dem VerpackG) in der Lieferkette vorgelagerte Vorvertreiber der leeren Verpackung.

Zwei Beispiele:

- 1.** Ein Faltschachtel-Unternehmen produziert auftragsbezogen Faltschachteln für Tafelschokolade und liefert diese unbefüllt an den Süßwarenhersteller. Der Süßwarenhersteller wiederum befüllt die Faltschachteln mit seinem Produkt und vertreibt über den Einzelhandel das bereits verpackte Produkt an den Endverbraucher. Der Süßwarenhersteller ist damit der *Hersteller der (befüllten)*



*Verpackungen* nach dem VerpackG, während das Faltschachtelunternehmen der Produzent der Verpackungen bleibt.

2. Ein Faltschachtelunternehmen stellt Pizzaschachteln (für Take away, nicht TK) her und verkauft diese – unbefüllt – an den Pizzaservice. Der Pizzaservice wiederum verkauft seine Pizzen, indem er diese in die Pizzaschachteln legt und an den Endverbrauchern übergibt. Da die Verpackung erst in der Verkaufsstelle mit Ware befüllt wird, ist die Pizzaschachtel eine Serviceverpackung.

Gleichwohl ist der Pizzaservice-Betreiber der Hersteller der (befüllten) Verpackungen nach dem VerpackG, während das Faltschachtelunternehmen der Produzent der Verpackungen bleibt.

### 3.2.2 Importeur

Importeure von mit Ware befüllten Verpackungen gelten als Hersteller. Importeur ist nach allgemeiner Rechtsauffassung derjenige, der im Zeitpunkt des Grenzübertritts der *befüllten* Verpackungen bzw. der leeren Serviceverpackungen die rechtliche Verantwortung für die verpackte Ware bzw. die Serviceverpackungen hat. Dabei spielen nicht das Zivil- und Gesellschaftsrecht eine Rolle, sondern allein das öffentliche Recht und das Zollrecht (das Import-Export-Recht). Folgende Varianten sind möglich bzw. am Markt anzutreffen:

- Wer im Ausland Ware einkauft und die verpackte Ware nach Deutschland bringt oder bringen lässt, ist Importeur der Ware und der Verpackungen. Er muss die importierten Verpackungen lizenzieren.
- Ein Unternehmen (Markenartikler), das Faltschachteln im Ausland von einem anderen Unternehmen (z.B. einem eigenen Tochter- oder Holding-Unternehmen) mit Ware befüllen lässt und nach Deutschland bringen lässt, ist zwar nicht Abfüller in Deutschland, aber Importeur nach deutschem VerpackG. Es muss die importierten Verpackungen lizenzieren.
- Ein Unternehmen (Markenartikler), das Faltschachteln im Ausland selbst, d.h. vom eigenen Unternehmen (ohne veränderte Rechtsform), mit Ware befüllt und nach Deutschland bringt, ist Abfüller im Ausland und zugleich Importeur nach deutschem VerpackG. Es muss die importierten Verpackungen lizenzieren.
- Ein Unternehmen (Markenartikler), das Faltschachteln im Ausland produzieren lässt und erst in Deutschland mit Ware befüllt, ist nach dem VerpackG nicht Importeur, jedoch Hersteller,



weil es die Verpackungen in Deutschland abfüllt. Es muss die im Ausland beschafften Verpackungen lizenzieren.

- Ein Faltschachtel-Unternehmen, das Faltschachteln in unbefülltem Zustand an einen Abfüller vertreibt, ist, unabhängig vom Produktionsort der Verpackungen (Inland, Ausland), kein Hersteller nach dem VerpackG, denn es fehlt (noch) der Abfüllvorgang.

Ein Beispiel: Ein europäischer Faltschachtelhersteller (mit Produktionswerken in verschiedenen europäischen Ländern) erhält von einem Kunden in Deutschland den Auftrag zur Produktion von Faltschachteln. Die Faltschachteln werden bspw. in Frankreich produziert und dann in das deutsche Werk des deutschen Kunden geliefert. Der deutsche Kunde füllt die Verpackungen ab und bringt das Produkt (Ware inklusive Verpackung) in den deutschen Einzelhandel. Der deutsche Kunde ist Abfüller und damit Hersteller nach dem VerpackG. Er muss die importierten Verpackungen lizenzieren. Der europäische Faltschachtelhersteller dagegen ist mangels Abfüllvorgang durch ihn selbst weder Abfüller noch Importeur und somit kein Hersteller im Sinne des deutschen VerpackG. Das VerpackG bestimmt, dass Importeur ist, wer Verpackungen in Deutschland „einführt“. Gemeint ist: Verpackungen zusammen mit der Ware.

### **3.2.3 Exporteur**

Exporteur ist entsprechend, wer die verpackte Ware ins Ausland verkauft oder aber Ware samt Verpackung an einen Käufer/Besteller in Deutschland abgibt, der die Ware/Verpackung an private Endverbraucher im Ausland abgibt. Wer in diesem Sinne exportiert, muss ausländisches Recht beachten. Hierfür der folgende Hinweis: Einige der Systembetreiber in Deutschland bieten auf ihren Webseiten auch Angebote dergestalt an, dass der deutsche Systembetreiber die Formalitäten/Verträge auch im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat regelt. Der Systembetreiber leistet dann einen Service, der eine freiwillige Leistung ist.

### **3.2.4 Hersteller-Ausnahme: Kommissionsgeschäft**

Das Kommissionsgeschäft besteht in der Regel aus drei Personen: dem Produzenten P der Faltschachteln, dem Abfüller A der Faltschachteln und dem Besteller B der Faltschachteln unter der Vorgabe, dass die Faltschachteln *ausschließlich* mit dem Namen oder der Marke des Bestellers B



produziert werden sollen. Nach dem Grundsatz ist der Abfüller der Hersteller (s.o.); denn Hersteller können nur der Abfüller und der Importeur sein, dem der im Ausland erfolgte Abfüllvorgang zugerechnet wird. Im Fall des Kommissionsgeschäfts füllt der Abfüller A die Verpackung in Deutschland für den Besteller B ab, wobei der Abfüller A wegen des Auftrags „Kommissionsgeschäft“ als Erfüllungsgehilfe des Bestellers B tätig wird. Dem Besteller B wird die Abfülltätigkeit des A wegen dieses speziellen Auftrags zugerechnet mit der Folge, dass allein B als Hersteller gilt. Der Abfüller A fällt aus der Lieferkette gedanklich raus. Und der Produzent P bleibt der Lieferant/Produzent der Verpackungen an nun B (statt A).

Das Kommissionsgeschäft besteht auch im Zweipersonenverhältnis, nämlich dann, wenn der Produzent P nicht nur die Faltschachteln im Auftrag und mit Name/Marke des Bestellers B produziert, sondern im Auftrag des Bestellers B auch mit Ware befüllt. Auch hier wird die Abfülltätigkeit des Abfüllers (hier P) dem Besteller zugerechnet, so dass allein der Besteller B als Hersteller der Verpackungen gilt und systembeteiligungspflichtig ist. Das zuvor erwähnte Dreipersonenverhältnis (P, A und B) und das Zweipersonenverhältnis (P = A, und B) unterscheiden sich nur durch die Anzahl der Erfüllungsgehilfen des B. Das verpackungsrechtliche Ergebnis (B = Hersteller kraft Zurechnung) ist dasselbe. Nur der B als Hersteller muss den verpackungsrechtlichen Pflichten nachkommen. Sowohl P als auch der etwaige A scheiden aus jeglicher Verpflichtung aus.

### **3.2.5 Ergebnis**

Der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG unterliegen im Grundsatz der Hersteller und Abfüller A (z.B. Süßwarenhersteller, Pizzaservice-Betreiber; nach § 3 Absatz 8, Absatz 1, Absatz 14 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 VerpackG), im Ausnahmefall statt des A entweder der Importeur einerseits (§ 3 Absatz 14 Satz 2 VerpackG) oder aber der Fiktivhersteller B als Kommittent andererseits (§ 3 Absatz 9 Satz 2 VerpackG).

### **3.3 HERSTELLER-PFLICHT SYSTEMBETEILIGUNG**

Ein Hersteller (Abfüller, Abfüller kraft Fiktion/Zurechnung oder Importeur) muss seine Verkaufs- und Umverpackungen, mit welchen er seine Ware verpackt, lizenzieren. Das heißt, er ist systembeteiligungspflichtig. § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG bestimmt: „Hersteller von



systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.“ Das ist nicht neu, sondern gilt auch schon nach der Verpackungsverordnung, dem Vorläufer des VerpackG. „Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.“ (§ 3 Absatz 8 VerpackG).

Der Hersteller muss mit einem der gegenwärtig neun Dualen Systeme einen Lizenzvertrag schließen. Diese Systeme sind in alphabetischer Reihenfolge die folgenden:

1. BellandVision GmbH ([www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)),
2. DSD – Duales System Deutschland GmbH ([www.gruenerpunkt.de](http://www.gruenerpunkt.de)),
3. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH ([www.interseroh.com](http://www.interseroh.com)),
4. Landbell Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH ([www.landbell.de](http://www.landbell.de)),
5. NOVENTIZ GmbH ([www.noventiz.de](http://www.noventiz.de)),
6. Reclay Systems GmbH ([www.reclay-group.com](http://www.reclay-group.com)),
7. Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG ([www.rkd-online.de](http://www.rkd-online.de)),
8. Veolia Umweltservice Dual GmbH ([www.veolia-umweltservice.de](http://www.veolia-umweltservice.de)),
9. Zentek GmbH & Co. KG ([www.zentek.de](http://www.zentek.de)).

Die Dualen Systeme bieten auf ihren Websites Vertragspakete für „Verkaufs- und Umverpackungen“ an. Diese umfassen definitionsgemäß auch die Serviceverpackungen. Deren Mengen/Massen gehen in den Daten der Verkaufs- und Umverpackungen auf.

### **3.3.1 Systembeteiligung-Grundsatz**

Jeder Hersteller muss die von ihm – zusammen mit der Ware – in Verkehr gebrachten Verpackungen lizenzieren (§ 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG). Ein Händler, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen (z.B. in Faltschichten verpackte Parfümflaschen) vom deutschen Großhändler einkauft und sodann in Deutschland an private oder gewerbliche Endkunden verkauft, bringt diese Ware/Verpackungen nicht *erstmal*s im Sinne Hersteller- und Inverkehrbringensdefinition des VerpackG in Verkehr (§ 3 Absatz



14, Absatz 9 VerpackG). Mit dem Inverkehrbringen ist das *erstmalige* Auf-den-Markt-Bringen gemeint, nicht das Durchreichen im Sinne des reinen Handels. Ein Händler (Zwischenhändler, Großhändler) reicht das – bereits durch den Hersteller/Abfüller – in Verkehr gebrachte Produkt lediglich weiter. Er wird im VerpackG in Konsequenz als Vertreiber statt als Hersteller bezeichnet. Die Lieferkette endet bzw. die Eigenschaft des Letztvertreibers besteht im Zeitpunkt der Abgabe der verpackten Ware an den privaten Endverbraucher i.S.d. § 3 Absatz 11 VerpackG. Verkauft der Großhändler an einen privaten Endverbraucher wie Hotel oder Krankenhaus, dann ist der Großhändler der letzte Vertreiber (Letztvertreiber). Er wird nicht zum Hersteller im Sinne des VerpackG.

Das VerpackG – wie auch schon die VerpackV – lässt es rechtlich nicht zu, dass ein Hersteller/Abfüller von Verkaufs-, Versand- oder Umverpackungen seine Pflichten aus dem VerpackG (Systembeteiligung, Registrierung, Vollständigkeitserklärungen) auf einen ihm vorgelagerten Beteiligten in der Lieferkette (z.B. Verpackungs-Produzent) überträgt.

### **3.3.2 Ausnahme Systembeteiligungspflicht bei Serviceverpackungen**

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VerpackG „kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern von Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.“ Der Pflichtenwechsel in der Person des Verpflichteten ist auf Serviceverpackungen beschränkt. Diese Ausnahme gilt nicht für die Verkaufs-, Versand- oder Umverpackungen. Bezüglich dieser drei Verpackungstypen bleibt der Hersteller immer/unverändert Verpflichteter.

Ein nach § 7 Absatz 2 VerpackG in Anspruch genommener Vorvertreiber kann sich diesem Verlangen nach Übertragung der Systembeteiligungspflicht nicht entziehen. Er muss dann die von ihm gelieferten, unbefüllten Serviceverpackungen an Stelle des „Herstellers“ der Serviceverpackungen (zugleich Letztvertreiber der Ware) lizenzieren.

a) Nur der unmittelbare Vorvertreiber?



Gewöhnlich kauft der Letztvertreiber (Bäckerei) seine Rohware (Mehl) und seine Serviceverpackungen (Bäckertüte) vom Großhändler (Bäckerei-Großhandel) ein. Dann ist der Großhändler der unmittelbare Vorvertreiber. Weil § 7 Absatz 2 VerpackG aber von „den Vorvertreibern“ spricht, stellt sich die Frage, ob der Letztvertreiber sich irgendeinen Vorvertreiber aus der Lieferkette auswählen kann. Diese Frage war nach der VerpackV umstritten. Das neue VerpackG ist aber nach einer schriftlichen Auskunft der ZSVR so zu lesen, dass der „Hersteller“ jeglichen Vorvertreiber unabhängig von der Position in der Lieferkette in Anspruch nehmen kann.

b) Durchgriff und Recht auch des unmittelbaren Vorvertreibers?

Eine zweite Frage lautet: Hat nun auch der Vorvertreiber das Recht aus § 7 Absatz 2 VerpackG zur weiteren Delegation der Systembeteiligungspflicht? Darf auch er einen etwaigen Vorvertreiber, der in der Lieferkette vor ihm steht, in Anspruch nehmen? Diese Frage war zurzeit der VerpackV umstritten. Jetzt ist sie zu verneinen. Das Recht steht nur dem Hersteller zu, nicht auch dem Vorvertreiber (Wortlaut des § 7 Absatz 2 VerpackG). Um im Beispiel zu bleiben: der Bäckerei-Großhandel hat nicht das Recht, die von der Bäckerei auf ihn übertragene Systembeteiligungspflicht für die hergestellten Serviceverpackungen (Bäckertüte) auf seinen eigenen Vorvertreiber (Produzent der Bäckertüte) weiter zurück zu delegieren.

c) Ist der Faltschachtelhersteller Vorvertreiber?

Ob der Faltschachtelhersteller (als Produzent einer Faltschachtel als Serviceverpackung) Vorvertreiber im Sinne des § 7 Absatz 2 VerpackG sein kann, dürfte ab 2019 umstritten sein. Denn bisher wurden in der VerpackV die „Hersteller oder Vertreiber oder Vorvertreiber“ genannt (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerpackV), und die VerpackV kannte verschiedene Herstellerbegriffe. Hersteller war einerseits, wie ab 2019, der Abfüller. Andererseits aber auch der Produzent. Nun, mit dem VerpackG, wurden die Begriffe redaktionell präziser gewählt, und der „Hersteller“ ist in § 7 Absatz 2 VerpackG gestrichen worden, soweit es den Verpflichteten meint. Es gibt jetzt nur noch den Vorvertreiber, der in Anspruch genommen werden kann.

Die wegen dieser Begriffsbeschränkung wohl überzeugendere Rechtsauffassung dürfte die sein, dass ein Produzent nun nicht mehr als Erstvertreiber und damit möglicher Vorvertreiber eingestuft

**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**

page 16/26

English Translation of FFI Member Information

werden kann, sondern generell aus der Zählung innerhalb der Lieferkette außen vor bleibt. Diese Antwort auf die Rechtsfrage ist freilich mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Denn nur die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ kann die Rechtsfrage im Einzelfall verbindlich per Verwaltungsakt beantworten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG). Das Stellen von Anträgen in diesem Sinne ist erst ab dem 01.01.2019 möglich. Denn erst ab dann gilt das neue VerpackG. Ein Faltschachtelhersteller, der von einem Kunden (z.B. Bäckerei, Metzgerei, Imbiss) in Anspruch genommen wird, könnte die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ anrufen, um Rechtssicherheit zu erzielen. Gegen die Entscheidung der Zentralen Stelle kann Widerspruch eingelegt und gegebenenfalls auch noch vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück geklagt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, abzuwarten, ob ein anderer Verpackungsproduzent in einem gleichgelagerten Fall einen solchen Antrag stellt. Die Zentrale Stelle wird von sich aus die Öffentlichkeit über alle ihre Entscheidungen informieren (§ 26 Absatz 2 Nr. 7 VerpackG). Aber ein Verpackungsproduzent muss eben den Anfang machen.

Wer unabhängig von der Rechtslage seinen Kunden vorlizenzierte Serviceverpackungen anbietet, bietet sicherlich einen guten Service. Doch möglicherweise einen, der nicht der neuen Gesetzeslage entspricht.

Allerdings bieten zahlreiche Faltschachtelhersteller unter dem Regime der VerpackV schon lange bereits lizenzierte Serviceverpackungen an. Bis zur Klärung der erläutern Rechtslage spricht nichts dagegen, diesen Service bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.

**3.3.3 Ergebnis**

Normadressat des VerpackG ist der „Hersteller der Verpackung“, d. h. der „Erstinverkehrbringer“ von (befüllten) Verpackungen. Dies ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig nach Deutschland einführt. In der Regel sind dies die Markeninhaber (Markenartikler, Händler im Fall von Eigenmarken) als Abfüller einer Verpackung. Sie sind gemäß VerpackG systembeteiligungspflichtig.

Der „Produzent“ der Verpackungen (Faltschachtel-Hersteller) ist dagegen nicht systembeteiligungspflichtig.





Im Fall des Durchgriffs auf den sog. Vorvertreiber nach § 7 Absatz 2 VerpackG ist dieses Ergebnis jedoch nicht sicher. Hier sollte die Zentrale Stelle um verbindliche Antwort ersucht werden. Der FFI hat die Zentralen Stelle bereits gebeten, im Vorfeld eine zumindest unverbindliche Antwort zu geben (Verbände sind nicht antragsberechtigt im Sinne des VerpackG).

### **3.4 FOLGEN DER SYSTEMBETEILIGUNG**

Der Verpflichtete (Hersteller oder Vorvertreiber) muss mit mindestens einem (Dualen) Systembetreiber einen Lizenzvertrag schließen (s.o.). In der Praxis geschieht dies online. Neben den Kontakt- und Verpackungsdaten (z.B. Glas, Holz, PAP) ist auch die Registrierungsnummer anzugeben, welche die Zentrale Stelle dem Verpflichteten bei seiner Registrierung zugewiesen hatte. Die Systembeteiligung darf – anders als die Registrierung (s.u.) – durch einen Vertreter erfolgen (§ 33 Satz 1 VerpackG). Für die Systembeteiligung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Lizenzentgelts ist abhängig von der Menge/Masse der Verpackungen.

Wer systembeteiligungspflichtig ist (§ 7 Absatz 1) oder geworden ist (§ 7 Absatz 2 VerpackG), muss „seine“ Verpackungen lizenzieren (s.o.). Von der Beteiligungsmenge/-masse dieser Verpackungen sind einige der Verpackungen wieder herausrechnen mit der Folge, dass sich die Höhe der Lizenzentgelte reduziert: So betrifft die Systembeteiligung nämlich insbesondere nur diejenigen Verpackungen, welche in Deutschland als Abfall anfallen, also nicht ins Ausland abgegeben werden (§ 12 Nr. 3 VerpackG). Der Hersteller bzw. Vorvertreiber muss also seine Abnehmer/Käufer fragen, wie viele der an sie gelieferten Verpackungen an Endverbraucher in Deutschland und wie viele an Endverbraucher im Ausland abgegeben werden. Es ist die Quote Inland/Ausland zu ermitteln. Der Auslandsanteil ist vom Hersteller in Abhängigkeit vom Entsorgungssystem im Ausland und nicht in Deutschland zu lizenzieren. Das deutsche VerpackG gilt nur für den in Deutschland anfallenden Verpackungsabfall. Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 VerpackG gelten nicht für „systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich *nicht* im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden“ (§ 12 Nr. 3 VerpackG), also nicht für Verpackungen, die ins Ausland verschickt werden (direkter und indirekter Export von Faltschachteln an Kunden im Ausland; Achtung bei Reimporten von verpackte Ware für den deutschen Markt).

**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**

page 18/26

English Translation of FFI Member Information

Ein Faltschachtelunternehmen ist grundsätzlich nicht Hersteller im Sinne des VerpackG und braucht deshalb nichts weiter zu tun.

Ein Faltschachtelunternehmen, welches Serviceverpackungen produziert, sollte für den – von der Zentralen Stelle noch zu entscheidenden – Fall, dass es als Vorvertreiber nach § 7 Absatz 2 VerpackG in Anspruch genommen werden *könnte* mit der Folge, dass es wie ein Hersteller im Sinne des VerpackG systembeteiligungspflichtig ist, zum Beispiel auf seiner Rechnung den Hinweis geben, dass der Kunde (zugleich der eigentlich Hersteller/Systembeteiligungspflichtige) den Auslandsanteil mitteilen möge. Teilt ein Kunde sodann mit, dass die von diesem gekauften Serviceverpackungen im Ausland als Abfall anfallen werden, empfiehlt es sich für das Faltschachtelunternehmen, sich dies vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen. Denn die ins Ausland abgegebene Menge/Masse an (Service-)Verpackungen fällt nur dann aus der Systembeteiligung nach § 7 VerpackG heraus, wenn der „Nachweis“ erbracht wird (§ 12 VerpackG), dass die in Deutschland produzierten Verpackungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen.<sup>v</sup>

**3.5 HERSTELLER-PFLICHT REGISTRIERUNG**

Der Verpflichtete (Hersteller oder Vorvertreiber) muss sich bei der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ registrieren lassen, und zwar möglichst noch im Jahre 2018, nämlich vor dem ersten Inverkehrbringen der Verpackungen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG) bzw. ab dem ersten Verlangen im Sinne des § 7 Absatz 2 VerpackG.

Die Zentrale Stelle ist für die Registrierung der Hersteller, Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen der Hersteller und Systeme und damit im Ergebnis für die Überwachung der Systembeteiligung durch die Hersteller zuständig. Für die Hersteller gilt daher mit dem VerpackG eine doppelte Meldepflicht: zum einen an die Zentrale Stelle (neu) und zum anderen wie bisher an ein oder mehrere frei wählbare Duale Systeme.

Die Registrierung bei der Zentralen Stelle geschieht online (§ 9 Absatz 3 VerpackG) unter <https://lucid.verpackungsregister.org>. Die Daten, die online anzugeben sind, finden sich in § 9 Absatz 2 VerpackG und werden im Online-Formular angezeigt.

Die (Vor-)Registrierung ist seit Ende August 2018 möglich. Nach der erfolgten Vor-Registrierung passiert seitens der Zentralen Stelle Verpackungsregister zunächst einmal nichts. Der Anmelder erhält

**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**

page 19/26

English Translation of FFI Member Information

von der Zentralen Stelle spätestens Anfang 2019 per E-Mail eine Registrierungsbestätigung zugesandt.

Zu den anzugebenden Daten zählen die Kontaktdaten und die „nationale Kennnummer des Herstellers“. In Deutschland ist es die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIDNr.), welche als nationale Kennnummer gilt. Der Hersteller hat auch die Markennamen, unter denen er seine Produkte bzw. systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt, anzugeben.

Die (Vor-)Registrierung muss durch das Unternehmen selbst erfolgen. Das Unternehmen darf sich hier nicht von einem anderen, zum Beispiel Steuerberater oder Rechtsanwalt oder Verband vertreten lassen (§ 33 Satz 2 VerpackG).

Die Registrierung ist unentgeltlich.

**3.6 HERSTELLER-PFLICHT DATENMELDUNG**

Der Verpflichtete muss die Verpackungsdaten, welche er dem Systembetreiber mitgeteilt hatte, nun auch noch der Zentrale Stelle einreichen (Doppelmeldung), und zwar „unverzüglich“, d.h. binnen drei Arbeitstagen (§ 7 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 VerpackG). Dies gilt auch für alle künftigen Änderungen (§ 7 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 2 VerpackG).

Die vom Hersteller zu meldenden Daten umfassen dabei zweierlei:

- Verpackungen (Massen je Materialart), die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen) und
- Verpackungen (Masse je Materialart), die der Hersteller tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen).

Die Daten sind jeweils an die Zentrale Stelle sowie an das oder die Dualen System, mit dem oder mit denen der Hersteller einen Vertrag zur Entsorgung geschlossen hat, zu melden.

Die Datenmeldung muss durch den Anmelder selbst erfolgen. Es darf sich hier nicht von einem anderen, zum Beispiel Steuerberater oder Rechtsanwalt oder Verband vertreten lassen (§ 33 Satz 2 VerpackG). Die Registrierung und die Datenmeldung gegenüber der Zentralen Stelle müssen persönlich durchgeführt werden. Die Datenmeldung ist unentgeltlich.

Ergebnis hier: Die Vertretung gegenüber der Zentralen Stelle ist nicht möglich, wohl aber gegenüber den Systemen.



### **3.7 HERSTELLER-PFLICHT BEAUFTRAGUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN PRÜFERS**

Unternehmen, die viele Verpackungen an Endverbraucher abgeben, müssen eine sog.

Vollständigkeitserklärung nach § 11 Absätze 1 bis 3 VerpackG abgeben. Unternehmen, die wenig Verpackungen an die Endverbraucher abgeben, müssen die Vollständigkeitserklärung nicht abgeben (§ 11 Absatz 4 VerpackG). Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme (§ 11 Absatz 4 Satz 2 VerpackG): „Die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde kann auch bei *Unterschreiten* der Schwellenwerte nach Satz 1 jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zu hinterlegen ist.“ Die Zentrale Stelle darf ohne Grund die Vollständigkeitserklärung verlangen.

Die Grenze zwischen „viel“ und „wenig“ steht in § 11 Absatz 4 VerpackG: Von der Pflicht zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung ist befreit, wer „Verpackungen der Materialarten Glas von weniger als 80.000 Kilogramm, Papier, Pappe und Karton von weniger als 50.000 Kilogramm sowie der übrigen in § 16 Absatz 2 [VerpackG] genannten Materialarten von weniger als 30.000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.“ (§ 11 Absatz 4 Satz 1 VerpackG). Ob die Mengen überschritten wurden oder nicht, muss das Unternehmen von einem sachverständigen Prüfer – zumindest im ersten Folgejahr – überprüfen lassen. Sind die Werte nicht überschritten worden, muss der Prüfer dies schriftlich bestätigen. Das Unternehmen wird diese Bestätigung dann an die Zentrale Stelle schicken. Es ist dann – grundsätzlich – von der Abgabe weiterer Vollständigkeitserklärungen (bis auf weiteres) befreit.

Die Beauftragung des Prüfers ist nicht unentgeltlich. Das Unternehmen und der Prüfer schließen – wie beim Vertrag mit einem Steuerberater – einen Dienstleistungsvertrag. Beauftragt werden kann nur eine Person, welche Prüfer ist. Prüfer ist, wer bei der Zentralen Stelle registriert ist (§ 11 Absatz 1 Satz 3 VerpackG). Das Prüferregister steht (demnächst) online zur Einsicht bereit (§ 27 Absatz 1 Satz 1 VerpackG). Über die Höhe des Honorars des Prüfers bestimmt das VerpackG nichts. Die Praxis bleibt abzuwarten. Die Grenze des Höchsthonorars ist der Wucher (§ 138 BGB).

### **3.8 HERSTELLER-PFLICHT VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

Wenn eine Vollständigkeitserklärung abzugeben ist, muss sie einmal jährlich abgegeben werden (§ 11 Absatz 1 Satz 1 VerpackG), und zwar bis zum spätestens 15. Mai des Folgejahres. Die Frist ist

**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**

page 21/26

English Translation of FFI Member Information

vergleichbar mit der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (31. Mai eines jeden Folgejahres).

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ist gekoppelt an die Menge der in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Demnach besteht diese Pflicht erst, wenn die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Papier-, Pappe-, Karton-Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr die Mengenschwelle von 50.000 kg überschritten hat (sog. Bagatellmenge; für andere Verpackungsarten abweichend). Die Vollständigkeitserklärung muss vom sachverständigen Prüfer geprüft und bestätigt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG). Das heißt, er muss jedes Jahr erneut beauftragt werden, was entsprechende Kosten nach sich zieht. Die Vollständigkeitserklärung darf – anders als die Registrierung und die Datenmeldung – durch einen Vertreter/Dritten erfolgen (§ 33 Satz 1 VerpackG).

**3.9 FOLGEN DES VERSTOßES GEGEN DIE SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT**

Für den Hersteller i.S.d. § 7 Absatz 1 VerpackG und den nach § 7 Absatz 2 VerpackG in Anspruch genommenen Vorvertreiber gilt Unterschiedliches.

**3.9.1 Vermarktungsverbot**

Wer als Hersteller verpflichtet ist, seine Verpackungen an einem dualen System zu beteiligen und dies nicht vornimmt, darf seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 VerpackG). Er wird mit einem Vermarktungsverbot bedacht. Für den Vorvertreiber gilt dies auf den ersten Blick nicht. Denn § 7 Absatz 2 VerpackG verweist nur auf die §§ 9 bis 11 VerpackG (Registrierung, Datenmeldung, Vollständigkeitserklärung; s.o.); § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG. Doch über § 9 Absatz 5 Satz 2 VerpackG trifft sie im Ergebnis doch die gleiche Pflicht: Solange der Vorvertreiber die Registrierung nicht korrekt vorgenommen hat, trifft auch sie ein Vermarktungsverbot.

Für den Produzenten der Verpackungen (Faltschachteln) gilt: Er ist zwar nicht nach dem VerpackG verpflichtet. Doch wenn seine Kunden die ihnen obliegenden Pflichten nach dem VerpackG nicht erfüllen, dann greift betreffend dieser Kunden und deren Kunden ein Vermarktungsverbot. Indirekt wird dann auch der Faltschachtelhersteller – wirtschaftlich - betroffen sein. Deshalb empfiehlt es sich, die Kunden – als eine Art Beratungsservice – auf das neue VerpackG aufmerksam zu machen.



### **3.9.2 Bußgeldbescheide**

Wer systembeteiligungspflichtig ist (§ 7 VerpackG), jedoch die Verpackungen nicht an einem System beteiligt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 34 Absatz 1 Nr. 3 VerpackG. Das gilt auch für „nicht richtige oder nicht vollständige“ Angaben gegenüber dem Systembetreiber. Die maximale Geldbuße beträgt hier EUR 200.000,- (§ 34 Absatz 2 VerpackG).

Wer gegen die Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG) verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 34 Absatz 1 Nr. 7, Nr. 8 VerpackG. Die maximale Geldbuße beträgt EUR 100.000,- (§ 34 Absatz 2 VerpackG). Ebenso, wer die Datenmeldung (§ 10 VerpackG) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig abgibt (§ 34 Absatz 1 Nr. 10 VerpackG). Ebenso, wer die Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig abgibt (§ 34 Absatz 1 Nr. 11 VerpackG).

In der Praxis werden die Behörden personell unterbesetzt sein mit der Folge, dass das Bußgeldrecht kein großes Gewicht haben wird. Stattdessen wird das Wettbewerbsrecht für Ärger sorgen.

### **3.9.3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

Die Verpackungsvorschriften sind fast alle wettbewerbsrechtlich relevant. Die Zielbestimmung § 1 Absatz 1 Satz 4 VerpackG besagt: „Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.“ Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) „ersetzt“ in der Praxis sozusagen das Ordnungswidrigkeitsrecht. Zwar nicht theoretisch, aber praktisch. Das Vorgehen nach dem UWG geht schneller. Zwar sind nicht in jeder Branche wettbewerbsliche Abmahnungen üblich (Beispiel: Verlagsbranche). Doch im Bereich des Handels wird es den „Abmahnwahn“ möglicherweise bald geben. Zu erwarten sind Streitwerte zwischen EUR 5.000,- und EUR 50.000,-, d.h. Abmahnkosten von zwischen rund EUR 500,- und EUR 1.800,- brutto je Abmahnung, sofern ein konkurrierendes Unternehmen die Abmahnung ausspricht. Mahnt ein Verband oder mahnt die Wettbewerbszentrale ab, liegen die Kosten bei rund EUR 250,- je Abmahnfall. Ein reiner Verbraucherschutzverein ist nicht abmahnberechtigt.

## **3.10 SONSTIGER SERVICE DER PRODUZENTEN/FALTSCHACHTELUNTERNEHMEN**



Der Faltschachtelhersteller sollte die Gewichtsanteile der künftigen Verpackungen kennen und dem Besteller mitteilen (s.o.). Darüber hinaus besteht vor allem Bedarf an kompetenter Verpackungsberatung.

### **3.10.1 Beratung Verpackungsmaterial**

Die Systembeteiligungsverpflichteten zahlen für die Systembeteiligung ein jährliches Entgelt. Die Höhe dieser Entgelte wird künftig auch davon abhängen, ob die Verpackungen, sobald sie als Abfall anfallen, recyclingfähig sind oder aus Rezyklaten bestehen (näher zur „ökologischen Gestaltung“ der Verpackungen/Faltschachteln: § 21 VerpackG). Der Produzent der Verpackungen wird künftig (auch) zum Berater des Kunden. Faltschachteln aus 100% nachwachsenden Materialien sind hier im Vorteil. Was „ökologisch“ ist, wird rein naturwissenschaftlich und/oder technisch zu beurteilen sein und vom Stand der Technik abhängen.

Schwierig wird es dann, wenn die Dualen Systeme ihre Entgelte – entgegen § 21 Absatz 1 VerpackG – nicht reduzieren. Denn dann ist weder die Zentrale Stelle Verpackungsregister offiziell Anlaufstelle (§ 26 Absatz 1 VerpackG) noch stellt der Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 34 Absatz 1 VerpackG). Hier hilft dann nur die Meldung beim Verband (z.B. FFI) und auch gegenüber der Presse.

### **3.10.2 Unterstützung Buchhaltung**

Sollte ein Produzent von Serviceverpackungen seinen Kunden behilflich sein wollen, kann er diesen den Service anbieten, für sie die gegenüber dem Dualen System mitzuteilenden Daten zu sammeln und zu verarbeiten. Wie dieser Service künftig tatsächlich durchgeführt werden kann, wird sich zeigen. Vorstellbar sind auch entsprechende Softwareprogramme.

### **3.10.3 Materialbezeichnung**

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den in der Anlage 5 VerpackG festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden (§ 6). Andere als die dort aufgeführten Nummern und Abkürzungen sind nicht zulässig<sup>vi</sup>.

## **3.11 ERGEBNIS**



Die Systembeteiligungspflicht mitsamt den Einzelpflichten erfordert zeitliche und finanzielle Ressourcen. Der Faltschachtel-Hersteller ist nicht systembeteiligungspflichtig.

Gleichwohl entstehen dem Faltschachtel-Hersteller administrative Aufwände durch die Unterstützung seiner systembeteiligungspflichtigen Kunden, indem er diese über die auftrags- oder artikelbezogenen Verpackungsgewichte informieren muss (Gewicht Einzelnutzen x gelieferte Auflage; nicht Speditionsgewicht). Nur die Mengen/Massen der tatsächlich für das Inland verwendeten Verpackungen sind von den Herstellern (nicht Produzenten) der Verpackungen gegenüber den System und der Zentralen Stelle anzugeben. Weiterhin muss das Verpackungsmaterial den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, unter anderen richtig beschriftet sein (PAP).

#### 4. Future licensing fee calculation based on environmental performance

The German Packaging Act specifies that the charge made for the participation of packaging in the dual systems is to be based on the environmental performance of the packaging material to a greater extent from 2019 onwards. In the 4<sup>th</sup> quarter of 2018, the Central Agency intends to submit appropriate guidance for assessment of recyclable packaging design. The guidance is to provide the dual systems with a basis for focussing their licensing models to an even greater extent on the recyclability of the different packaging materials. The aim of this is in the final analysis to give the manufacturers financial incentives to choose sustainable, highly recyclable packaging materials. The dual systems are encouraged to calculate their fees not – as in the past – according to the mass of the packaging but instead in such a way that its recyclability (recoverability and sorting properties) and the amount of reyclate (= the use of plastic waste) or renewable raw materials used are priorities in production of the packaging.

All the partners in the supply chain should therefore endeavour to optimise packaging systems for environmental reasons as well as in view of the anticipated license fee structure.





## Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18

page 25/26

English Translation of FFI Member Information

Projects have therefore already been initiated that highlight such issues as

- What impact do the individual raw materials that are used for production of a pack and/or the material combinations have on sorting and recycling? Do key components of other materials fail to be recycled as a result of material combinations?
- How well can a pack be sorted and recycled?
- How high is the recyclable content of a pack?
- What approaches and capacities are actually available for material recycling?

The free market principle means that the dual systems are responsible for deciding what incentives are chosen. They are, however, required to describe their implementation of the requirements in an annual report to the Central Agency and the German Environmental Agency (UBA) (§ 21 Paragraph 2 of the VerpackG). The Central Agency will in addition be liaising with the UBA to compile minimum standards for recyclable design.

In other words, according to publications by the Central Agency Packaging Register, “packaging that can only be recycled poorly if at all (...) is to (become) more expensive in Germany from the coming year onwards” (press release of 21. June 2018 issued by the Central Agency Packaging Register).

---

<sup>i</sup> Law for the Continued Development of Separate Local Collection of Waste that Contains Reusable Materials (VerpackG) of 5. July 2017. Federal Law Gazette 2017. Part I No. 45, issued on 12. July 2017: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2234.pdf%27%5D\\_\\_1540726356218](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2234.pdf%27%5D__1540726356218)

<sup>ii</sup> Ordinance about the Avoidance and Recycling of Packaging Waste (Packaging Ordinance – VerpackV) of 21. August 1998 (Federal Law Gazette I, page 2379), which was amended by Article 11 Paragraph 10 of the law of 18. July 2017 (Federal Law Gazette I, page 2745); most recently amended by Art. 1 V of 17.7.2014 I 1061; replaced by G 2129-61 of 5.7.2017 I 2234 [http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv\\_1998/VerpackV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/VerpackV.pdf)

<sup>iii</sup> The abbreviation “b2c” stands for “business to consumer” and means a business relationship between a company and a private individual as a consumer. B2c packaging is retail packaging that has been supplied by a manufacturer commercially and typically ends up as waste collected by private end-users (private households or collection points considered to be their equivalent) and is therefore required to participate in the system.

<sup>iv</sup> If a folding carton manufacturer operates an online shop and markets board packaging (e.g. individualised, filled Christmas calendars) or printed products (flyers or visiting cards packaged in folding cartons) to “private end-users” via it in response to orders from or on behalf of the same, he is considered to be a “manufacturer” as defined in the VerpackG and is required to carry out the relevant duties with regard to his retail, shipment and outer packaging: registration, system participation for the retail, outer and shipment packaging (corrugated



**Fact Sheet Folding Cartons and German VerpackG; Status: 05Nov18**  
English Translation of FFI Member Information

page 26/26

---

board boxes, including filling material), data reporting, completeness statements. Important note: *unfilled* board packaging supplied to “private end-users” in response to orders from or on behalf of the same (Christmas calendars or “gift boxes” that are to be filled by “private end-users” themselves) need to be assessed differently from the legal point of view.

In the VerpackG, “private end-users” means private households and “collection points that are considered to be their equivalent”, such as restaurants, hotels, canteens, local authorities, hospitals etc. (further examples are listed in § 3 Paragraph 11 of the VerpackG). The VerpackG rules about e-commerce/online shops and shipment packaging are not covered in any further detail in this FFI Fact Sheet.

<sup>v</sup> If the Central Agency decides in 2019 that the producer of packaging cannot be an upstream distributor of this unfilled packaging, the information in this paragraph of the guidelines will cease to apply.

<sup>vi</sup> Reporting names specified by the VerpackG: Corrugated board = PAP20, Other board = PAP21, Paper = PAP22